



Benützungsordnung für die Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde Kirchdorf

- Allgemeines** Die vorliegende Ordnung regelt die Benützung der Kirche, Räume und Anlagen der Kirchgemeinde Kirchdorf, soweit die Nutzung nicht durch übergeordnete Bestimmungen eingeschränkt ist. Die Kirche und Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Kirche zu respektieren und auf die eigentliche Zweckbestimmung der Räumlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung kann im Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden. Die Weisungen und Anordnungen des Kirchgemeinderats bzw. des/der SigristIn sind in jedem Fall zu befolgen. Für jeden Raum existiert eine verbindliche Benützungsordnung (Hausordnung).
- Verwaltung** Die Verwaltung der Kirchgemeindeg Häuser untersteht dem Kirchgemeinderat. Dieser bestimmt die verantwortliche Person für die Vermietung der Räume und den ordnungsgemässen Betrieb der Häuser.
- Benutzungsgesuch** Gesuche um Benützung der Kirchgemeindeg Häuser sind schriftlich an die Verwaltung zu richten unter Bekanntgabe des Veranstalters und des Programms. Das Gesuchsformular kann bei der Verwaltung bezogen werden oder online unter www.kirchdorf.ch. Anlässen für kirchliche, gemeinnützige und wohltätige Zwecke wird der Vorrang gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeinderat über die Zuteilung. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen u.ä.) kann der Kirchgemeinderat erteilte Benützungsbewilligungen kurzfristig zurückziehen. Ein Entschädigungsanspruch für den Veranstalter besteht nicht. Ebenfalls können Bewilligungen widerrufen werden, wenn die Anordnungen des Kirchgemeinderates wiederholt oder in grober Weise missachtet werden.
- Die Reservationen sind gültig, wenn sie von der verantwortlichen Person schriftlich in Form eines Mietvertrages bestätigt wurden.
- Tarife** Die Tarifverordnung bildet als Anhang Nr. 1 einen wesentlichen Bestandteil dieser Benützungsordnung. Bei den Mietgebühren ist bei einem Konzert oder Theater eine Probe inbegriffen.

Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung der Kirchgemeinde gemäss Mietvertrag. Zusätzlich verrechnet werden verursachte Schäden und ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten gemäss Tarifverordnung siehe Anhang.
Verantwortung	Die Verantwortung für die Durchführung des Anlasses übernimmt in jedem Fall der Veranstalter.
Haftung	Er haftet für alle Schäden, die den Räumen, den Anlagen sowie dem Mobiliar zugefügt werden, und für alle Folgeschäden, die aus Nichtbeachtung dieser Benützungsordnung oder verbindlichen Anweisungen entstanden sind.
Einrichtungen / Mobiliar	Sämtliches Inventar sowie die Orgel und alle andern Musikinstrumente dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Person benützt werden. Sie erteilt dem Veranstalter die nötigen Instruktionen und verweist auf die Betriebsanleitungen hin, welche strikte einzuhalten sind. Gegenstände, Instrumente und Mobiliar dürfen nicht ausser Haus gebracht werden.
Schadenmeldung	Allfällige Schäden sind dem Sigristen / der Sigristin spätestens bei der Übergabe zu melden.
Reinigung und Ordnung	Die Räumlichkeiten und sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate sind sauber zu hinterlassen (besenrein). Allfällige notwendigen Nachreinigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand gemäss Tarifverordnung in Rechnung gestellt. Der Kehricht muss privat entsorgt werden.
Hygiene	Die situationsbedingten Hygienemassnahmen sind vom Veranstalter selber zu beachten und entsprechend anzuwenden.
Rauchverbot	In allen Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.
Raumübernahme	Die Zeiten für das Einrichten, allfällige Proben und die Raumübernahme müssen mit der verantwortlichen Person abgesprochen werden. Eine allfällige Schlüsselübergabe wird mit der Sigristin / dem Sigristen vereinbart. Das Einrichten der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters.
Dekorationen	Das Befestigen von Bildern und Gegenständen an Wänden und Fenstern ist nicht gestattet.
Zeitdauer	Die Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger dauern als: Sonntag – Donnerstag bis 22.30 Uhr Freitag – Samstag bis 24.00 Uhr Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Kirchgemeinderat bewilligt werden.

- Nachtruhe Die Nachbarschaft hat Anrecht auf Rücksichtnahme. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen zu schliessen, Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen und Aktivitäten im Freien zu unterlassen.
- Parkieren Kirchdorf Fahrzeuge können auf dem Viehschauplatz parkiert werden. Bei der Kirche stehen Parkplätze für gehbehinderte Personen zur Verfügung.
- Parkieren Uttigen Fahrzeuge können beim alten Schulhaus und bei der Zivilschutzanlage parkiert werden. Beim Friedhof stehen Parkplätze für gehbehinderte Personen zur Verfügung.
- Bei grösseren Veranstaltungen hat der Mieter mit der Einwohnergemeinde Kontakt aufzunehmen um ein entsprechendes Parkplatzkonzept zu vereinbaren.
- Bewilligungen Das Einholen von allfälligen Bewilligungen liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- Haftung Für Unfälle und Diebstähle jeder Art wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Inkrafttreten Diese Benützungsordnung tritt per 10. Februar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Benützungs- und Mietordnung vom 14.08.2006.

Kirchgemeinde Kirchdorf
Kirchgemeinderat

Die Präsidentin



S. Meister

Die Ressortverantwortliche



S. Schenkel